

22.11.84

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1984

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 1210 Tit. 546 12

- Steuern aus Gesellschaft für Nebenbetriebe der
Bundesautobahnen mbH (GfN) -

Der Bundesminister der Finanzen
II B 2 - Ve 1011 - 2/84

Bonn, den 20. November 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Verkehr meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 1210 Tit. 546 12 - Steuern aus Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen mbH (GfN) - eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 64.596.478 DM zu leisten.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung und des Finanzgerichts Köln handelt es sich bei den Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen, die gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes zu den Bundesfernstraßen gehören, um einen Betrieb gewerblicher Art, für den der Bund seit 1974 gewerbsteuerpflichtig und seit 1977 körperschaftsteuerpflichtig ist. Ob für den Bund Steuerpflicht besteht, soll in dem anhängigen Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof endgültig geklärt werden.

Nach den vorliegenden Steuerbescheiden, gegen die fristgerecht Einspruch eingelegt worden ist, sind bis einschließlich 1984 insgesamt zu zahlen:

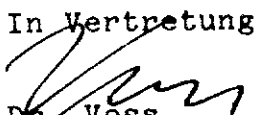
Körperschaftsteuer	122,6 Mio DM
Gewerbsteuer	<u>60,6 Mio DM</u>
Zusammen	183,2 Mio DM.

Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist ohne Erfolg geblieben. Auf die Steuerschuld sind bereits 1983 48,3 Mio DM gezahlt worden, so daß 1984 noch 134,9 Mio DM zu zahlen sind.

Für die Steuerzahlung sind im Bundeshaushalt 1984 nur 28 Mio DM veranschlagt, weil die Höhe der Steuernachzahlung und der Zeitpunkt des Ergehens der Steuerbescheide bei Aufstellung des Bundeshaushalts 1984 nicht abzusehen waren. Darüber hinaus kann im Rahmen der bestehenden Deckungsfähigkeit ein Betrag von 42,3 Mio DM verfügbar gemacht werden.

Die erforderliche überplanmäßige Ausgabe beträgt somit 64.596.478 DM. Sie ist unabweisbar.

In Vertretung


Dr. Voss